

# GESETZBLATT

der

## Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 2. Februar 1951

Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
30.1.51	Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Maßnahmen zur Erreichung von Friedenshektarerträgen — Wirtschaftsberatung in der Landwirtschaft.....	55
	Bericht! sun ? .....	5 6

**Durchführungsbestimmung  
zum Gesetz über Maßnahmen zur Erreichung  
von Friedenshektarerträgen.  
— Wirtschaftsberatung in der Landwirtschaft —  
Vom 30. Januar 1951**

Gemäß § 8 und § 26 des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über Maßnahmen zur Erreichung von Friedenshektarerträgen (GBl. S. 103) wird im Einvernehmen mit der VdgB (Bäuerliche Handelsgenossenschaft - BHG -) bestimmt:

**Artikel 1\***

(1) Die Lenkung und Leitung der Wirtschaftsberatung obliegen ab 1. Februar 1951 dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und werden durch die Landes- und Kreiswirtschaftsberatung ausgeübt.

(2) Für die Durchführung der Wirtschaftsberatung nach den Richtlinien des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik sind die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder und die Räte der Kreise verantwortlich.

(3) Die Wirtschaftsberatung in den Gemeinden erfolgt durch die Ackerbau- und die Viehwirtschaftsberater im Bereich einer oder mehrerer VdgB (BHG). Gemeinden, die noch keiner VdgB (BHG) angeschlossen sind, werden von der nächstliegenden Beratungsstelle innerhalb des Kreises mitbetreut.

**Artikel 2**

(1) Im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik wird ein Hauptreferat für Wirtschaftsberatung errichtet.

(2) Die Wirtschaftsberatung bei den Ländern (Landeswirtschaftsberatung) besteht aus:

- dem Landeswirtschaftsberater,
- einem Ackerbauberater,
- einem Viehwirtschaftsberater,
- einem Sachbearbeiter (Milchleistungsprüfung),
- einer Schreibkraft.

Die bisher mit der Milchleistungsprüfung beauftragten Landesstellen sind bis zum 1. März 1951 aufzulösen und ihre Einrichtungen im vollen Umfange in die Landeswirtschaftsberatung einzubeziehen. In

den Ländern Brandenburg und Mecklenburg sind im Rahmen der Landeswirtschaftsberatung die erforderlichen Einrichtungen unverzüglich zu schaffen.

(3) Die Wirtschaftsberatung bei den Räten der Kreise besteht vorerst nur aus einem Kreiswirtschaftsberater.

(4) Nach organisatorischer und besonders finanzieller Festigung der VdgB (BHG) auf der Dorfebene (Dorfgenossenschaften), wodurch es ermöglicht wird, daß die VdgB (BHG) sämtliche Ackerbauberater selbst finanziert, wird die Kreiswirtschaftsberatung um einen Fachbearbeiter für Ackerbau und einen Fachbearbeiter für Viehwirtschaft ergänzt.

(5) Die unmittelbare Beratung im Bereiche der VdgB (BHG) erfolgt durch einen Ackerbau- und einen Viehwirtschaftsberater.

**Artikel 3**

(1) Die Ackerbau- und die Viehwirtschaftsberater in den VdgB (BHG) erhalten ihre Weisungen über den Kreisverband (Sekretariat) der VdgB (BHG) vom Kreiswirtschaftsberater bei den Räten der Kreise.

(2) Die Kreiswirtschaftsberater erhalten ihre Weisungen unmittelbar von der Landeswirtschaftsberatung.

(3) Die Landeswirtschaftsberater erhalten ihre Weisungen vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptreferat Wirtschaftsberatung.

**Artikel 4**

Die Aufgaben der Wirtschaftsberatung erstrecken sich:

- auf dem Gebiete des Ackerbaues auf
  - Anbauplanung und Fruchtfolge,
  - Bodenbearbeitung,
  - Auswahl der geeigneten Saatgutsorten für die jeweiligen Verhältnisse,
  - Unterstützung der Bauern bei der Saatguterzeugung, insbesondere bei Spezialkulturen,
  - Durchführung von Schauversuchen für Düngungs-, Bodenbearbeitungs- und Sortenfragen,